

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für die Fortsetzung des Betriebs der Wasserkraftanlage
„Klostermühle“ am Hörpolding Mühlbach im der Stadt Traunreut durch die Johann Plössl e.K.**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Hörpolding der Stadt Traunreut wird die Wasserkraft der Traun über den am Pertensteiner Wehr ausgeleiteten Mühlbach seit vielen Jahrzehnten genutzt. Der heutigen Betreiberin der Anlage war dazu in Ergänzung zu einem unbefristeten Altrecht mit Bescheid vom 09.11.1994 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die zum 30.09.2024 ausläuft.

Am 07.12.2022 stellte die Untermehmerin einen Antrag auf erneute Bewilligung zur Fortsetzung der Nutzungen im bisherigen Umfang bei gleichzeitigem Einbau einer neuen Feinrechenanlage zum verbesserten Fischschutz; 10 Jahre zuvor war an der Anlage bereits eine ökologische Ertüchtigung nach dem damaligen EEG 2012 vorgenommen worden.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung im Jahre 1994 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein nun im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung zum Einbau der neuen Feinrechenanlage so weit wie möglich minimiert; damit kann ein verbesserter Fischschutz erreicht werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 09.04.2024
Landratsamt Traunstein



Christian Nebel
Abteilungsleiter